

## 1. Angebot und Annahme

1.1. Das Angebot des Lieferanten in Prospekten, Anzeigen, Formularen etc. ist freibleibend und unverbindlich. Maßgeblich sind die bei Vertragsschluss geltenden Preise. Der Lieferant benötigt das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Angebot (Auftragsformular) des Kunden.

1.2. Alternativ zu Ziff. 1.1. kann der Kunde per Mausclick im Internet ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Energieliefervertrages abgeben. Den elektronischen Zugang des Angebots wird der Lieferant dem Kunden durch Zusenden einer automatisch generierten E-Mail bestätigen.

1.3. **Der Vertrag kommt durch Bestätigung des Lieferanten in Textform unter Angabe des voraussichtlichen Lieferbeginns zustande. Dieser hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (Kündigung des bisherigen Liefervertrages, etc.) erfolgt sind.**

## 2. Umfang und Durchführung der Lieferung / Weiterleitungsverbot / Mitteilungspflichten / Eigenerzeugungsanlagen

2.1. Der Lieferant ist verpflichtet, den Elektrizitäts- bzw. Erdgasbedarf des Kunden entsprechend den Regelungen dieses Vertrages zu decken. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung ist der Lieferant, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, von seiner Leistungspflicht befreit. Zu möglichen Ansprüchen des Kunden gegen den Netzbetreiber vgl. Ziff. 12.

2.2. Der Lieferant ist weiter von seiner Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung bzw. der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat. Das gleiche gilt, wenn der Lieferant an der Lieferung, der Erzeugung und/oder dem Bezug von Strom oder Erdgas aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung dem Lieferanten nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

2.3. Der Kunde wird die Energie lediglich zur eigenen Versorgung nutzen. Eine Weiterleitung an Dritte ist unzulässig.

2.4. Erweiterung und Änderung von Kundenanlagen, sowie die Änderung der Bedarfsart sind dem Lieferanten schriftlich mitzuteilen.

2.5. Der Kunde hat den Lieferanten vier Wochen vor der geplanten Inbetriebnahme von Eigenerzeugungsanlagen schriftlich zu informieren.

## 3. Messung / Zutrittsrecht

3.1. Die Abrechnung wird aufgrund der Angaben der Messeinrichtungen des zuständigen Netzbetreibers oder Messstellenbetreibers durchgeführt. Die Messeinrichtungen werden vom Messstellenbetreiber, Netzbetreiber, Lieferanten, einem von diesem Beauftragten oder, wenn dies zum Zwecke der Abrechnung oder anlässlich eines Lieferantenwechsels erfolgt, auf Verlangen des Lieferanten, kostenlos vom Kunden abgelesen. Können die Messeinrichtungen nicht abgelesen werden oder zeigen sie fehlerhaft an, können der Lieferant und/oder der Netzbetreiber den Verbrauch insbesondere auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden schätzen oder rechnerisch abgrenzen, wobei die tatsächlichen Verhältnisse angemessen berücksichtigt werden.

3.2. Der Kunde kann jederzeit schriftlich vom Lieferanten verlangen, eine Nachprüfung der Messeinrichtungen an seiner Abnahmestelle durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des Eichgesetzes zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung trägt der Lieferant, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst der Kunde. Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet oder nachentrichtet. Ansprüche sind auf den Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ableserzeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf den Zeitraum seit Vertragsbeginn, längstens auf drei Jahre beschränkt.

3.3. Erfolgt die Ablesung der Messeinrichtung durch den Kunden, kann der Lieferant ihm eine Ablesekarte übersenden. In diesem Fall hat der Kunde den Zählerstand innerhalb von zwei Wochen dem Lieferanten mitzuteilen. Erfolgt die Mitteilung verspätet oder gar nicht, so ist der Lieferant berechtigt, den Verbrauch des Kunden nach den in Ziff. 3.1. genannten Vorgaben zu schätzen.

3.4. Zu einer erforderlichen Ablesung der Messeinrichtung hat der Kunde nach vorheriger Benachrichtigung den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Lieferanten, des Messstellenbetreibers oder des Netzbetreibers den Zutritt zu seinen Räumen zu gestatten. Die Benachrichtigung muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

## 4. Abschlagszahlungen / Abrechnung / Anteilige Preisberechnung

4.1. Der Lieferant kann vom Kunden einmonatlich Abschlagszahlungen verlangen. Der Lieferant berechnet diese unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Verbrauchs nach billigem Ermessen, in der Regel auf der Grundlage der Abrechnung der vorangegangenen 12 Monate bzw. unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Verbrauchs vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Rechte des Kunden nach § 40 Abs. 2 EnWG bleiben unberührt.

4.2. Soweit zwischen dem Lieferanten und dem Kunden nichts anderes vereinbart wurde, wird zum Ende jedes vom Lieferanten festgelegten Abrechnungszeitraumes, der 12 Monate nicht wesentlich überschreiten darf, und zum Ende des Lieferverhältnisses vom Lieferanten eine Abrechnung erstellt, in welcher der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet wird. Ergibt sich eine Abweichung der Abschlagszahlungen von der Abrechnung der tatsächlichen Belieferung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet bzw. nachentrichtet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Rechte des Kunden nach § 40 Abs. 2 EnWG bleiben unberührt.

4.3. Ändern sich die vertraglichen Preise während des Abrechnungszeitraumes, so erfolgt die Anpassung des Grundpreises tagesgenau, die Arbeitspreise werden mengenanteilig berechnet. Die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen können entsprechend angepasst werden.

## 5. Zahlungsbestimmungen / Verzug / Aufrechnung

5.1. Sämtliche Rechnungsbeträge und Abschläge sind zu dem vom Lieferanten festgelegten Zeitpunkt, frühestens zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, ohne Abzug zu zahlen.

5.2. Bei Zahlungsverzug kann der Lieferant, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten konkret oder pauschal nach Ziff. 21 berechnen. Die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.

5.3. Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, sofern die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht, oder sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist.

5.4. Gegen Ansprüche des Lieferanten kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

## 6. Vorauszahlung / Sicherheitsleistung

6.1. Der Lieferant ist berechtigt, vom Kunden in angemessener Höhe Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass er seinen Zahlungsverpflichtungen gar nicht, teilweise oder nicht rechtzeitig nachkommt. Die Höhe der Vorauszahlung des Kunden beträgt mindestens die für einen Zeitraum von zwei Liefermonaten durchschnittlich zu leistenden Zahlungen.

6.2. Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann der Lieferant beim Kunden ein Vorkassensystem (z.B. Bargeld- oder Chipkartenzähler) einrichten und betreiben.

6.3. Ist der Kunde zur Vorauszahlung nicht bereit oder nicht in der Lage, so kann der Lieferant in angemessener Höhe Sicherheit verlangen. Sofern die Vertragspartner nichts anderes vereinbaren, ist eine Sicherheitsleistung nur in Form einer Bürgschaft einer europäischen Bank zulässig.

6.4. Der Lieferant kann sich aus der Sicherheit befriedigen, sobald der Kunde mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist. Der Lieferant wird die Sicherheit nur in dem Umfang verwerten, in dem dies zur Erfüllung der rückständigen Zahlungsverpflichtungen erforderlich ist. Die Verwertung der Sicherheit wird der Lieferant dem Kunden unter Fristsetzung schriftlich androhen, es sei denn, dass zu befürchten ist, dass eine Befriedigung aus der Sicherheit zu spät erfolgen würde. Stellt der Abschluss des Vertrages für den Kunden ein Handelsgeschäft dar, beträgt die Frist wenigstens eine Woche. In allen übrigen Fällen beträgt sie einen Monat.

6.5. Die Sicherheit ist zurückzugeben, soweit ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

6.6. Soweit der Kunde entgegen Ziff. 6.1., 6.3. keine Vorauszahlung oder Sicherheit leistet, gelten Ziff. 11.2, 11.4..

## 7. Preisbestandteile

7.1. Der Gesamtpreis setzt sich aus Grund- und Arbeitspreis gemäß dem Auftragsformular zusammen, soweit keine anderweitige Preisregelung getroffen ist.

7.2. Im Strompreis sind u.a. die Entgelte für die Netznutzung, Messung, Messstellenbetrieb – soweit diese Kosten dem Lieferanten in Rechnung gestellt werden –, die Abrechnung, die aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) folgenden Belastungen, sowie die Konzessionsabgaben enthalten.

7.3. Im Gaspreis sind u.a. die Entgelte für die Netznutzung, Messung und Messstellenbetrieb – soweit diese Kosten dem Lieferanten in Rechnung gestellt werden –, die Abrechnung und die Konzessionsabgabe enthalten.

7.4. Die im Auftragsformular genannten Preise verstehen sich einschließlich der Energiesteuer sowie der Umsatzsteuer (derzeit 19 %) in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe (Bruttopreise).

## 8. Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen / Kosten für Einbau eines Zählers nach § 21b Abs. 3a und 3b EnWG

8.1. Werden die Leistungen des diesen Bedingungen zugrundeliegenden Vertrages, oder soweit zur Erbringung dieser Leistungen erforderlich, der Bezug, die Erzeugung, Fortleitung, Übertragung, Verteilung oder der Handel elektrischer Energie bzw. Erdgas nach Vertragsschluss mit weiteren Steuern, Abgaben oder sonstigen, die jeweilige Leistung unmittelbar betreffenden, hoheitlich auferlegten Belastungen belegt, oder ändert sich deren Höhe, kann der Lieferant hieraus entstehende Mehrkosten mit Inkrafttreten der betreffenden Regelung an den Kunden weiterberechnen, soweit die jeweilige gesetzliche Regelung dem nicht entgegensteht. Bei einem Wegfall oder einer Absenkung ist der Lieferant zu einer Weitergabe verpflichtet. Der Kunde wird über die Anpassung der Entgelte spätestens mit der Rechnungsstellung informiert. Bei Verträgen mit Preisgarantie gilt dies auch innerhalb der Preisgarantiefrist.

8.2. Erhält der Kunde eine neue Messeinrichtung im Sinne des § 21 b Abs. 3 a oder Abs. 3 b EnWG und werden dem Lieferanten dafür vom Netzbetreiber andere Entgelte für den Messstellenbetrieb in Rechnung gestellt, wird der Lieferant diese Kostenveränderung an den Kunden weitergeben. Der Kunde wird hierüber spätestens mit der nächsten Abrechnung informiert. Die Höhe der Abschlagszahlungen nach Ziff. 4.1. kann entsprechend angepasst werden.

## 9. Preisänderungen

9.1. Der Lieferant ist nach billigem Ermessen und unter den gleichen Voraussetzungen, denen eine Anpassung der Allgemeinen Preise durch den Grundversorger gegenüber einem grundversorgten Kunden nach § 5 Abs. 2 und § 5 Abs. 3 Strom/GasGVV unterliegt, zu einer Erhöhung der Strom- bzw. Gaspreise berechtigt und zu einer Senkung der Strom- bzw. Gaspreise verpflichtet. Die Zeitpunkte und das Ausmaß der Preisänderungen sind dabei so zu wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen wird, als Kostensteigerungen. Eine Preisänderung wird jeweils nur zum Monatsersten und erst nach öffentlicher Bekanntgabe, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss, wirksam. Der Lieferant wird zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe dem Kunden die beabsichtigte Änderung brieflich mitteilen und auf seiner Internetseite veröffentlichen.

**§ 5 Abs. 2 und Abs. 3 Strom/GasGVV haben folgenden Wortlaut:**

„§ 5 Abs. 2 Strom/GasGVV: Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Der Grundversorger ist verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine briefliche Mitteilung an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf seiner Internetseite zu veröffentlichen. § 5 Abs. 3 Strom/GasGVV: Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer fristgemäßen Kündigung des Vertrages mit dem Grundversorger die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.“

**9.2. Das Vertragsverhältnis kann im Falle einer Änderung der Preise mit einer Frist von vier Wochen auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisanpassung in Textform gekündigt werden.** Der Lieferant soll die Kündigung innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang in Textform bestätigen. Macht der Kunde von diesem Kündigungsrecht keinen Gebrauch, gilt die Änderung als genehmigt. Auf diese Folge wird der Kunde in der Mitteilung ausdrücklich hingewiesen. Im Übrigen findet § 5 Abs. 3 Strom/GasGVV entsprechend Anwendung.

**9.3. Informationen über aktuelle Produkte und Tarife erhält der Kunde unter Tel.-Nr. 02562 – 717 - 717 oder im Internet unter www.stadtwerke-gronau.de.**

**10. Änderungen des Vertrages oder dieser Bedingungen**

**10.1.** Die Regelungen des Vertrages und dieser Bedingungen beruhen auf den bei Vertragsschluss geltenden gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen (z.B. EnWG, StromGVV, GasGVV). Sollten sich diese, vergleichbare Regelwerke und/oder die einschlägige Rechtsprechung der höchstinstanzlichen Gerichte (z.B. durch Feststellung der Unwirksamkeit vertraglicher Klauseln) ändern, ist der Lieferant berechtigt, den Vertrag und diese Bedingungen – mit Ausnahme der Preise (für diese gilt Ziff. 9.) – entsprechend anzupassen, soweit die Anpassung dem Kunden zumutbar ist.

**10.2.** Anpassungen des Vertrages und dieser Bedingungen nach vorstehendem Absatz sind nur zum Monatsersten möglich. Der Lieferant wird dem Kunden die Anpassung spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. **Ist der Kunde mit der mitgeteilten Anpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung in Textform zu kündigen.** Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch, gilt die Anpassung als genehmigt. Auf diese Folgen wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung hingewiesen.

**11. Einstellung der Lieferung / Fristlose Kündigung**

**11.1.** Der Lieferant ist berechtigt, sofort die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Strom bzw. Gas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet („Energiediebstahl“).

**11.2.** Gleiches gilt bei Zahlungsverzug des Kunden trotz Mahnung ab einem Betrag von mindestens € 100,00 inklusive Mahn- und Inkassokosten und unter Berücksichtigung etwaiger Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen nach Ziff. 6.1., 6.3. Nicht titulierte Forderungen bleiben bei der Berechnung außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig beanstandet hat oder die aus einer streitigen Preiserhöhung des Lieferanten resultieren. Der Lieferant kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Versorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Dem Kunden wird die Unterbrechung spätestens vier Wochen vorher angedroht und der Beginn der Unterbrechung spätestens drei Werktage vor der Unterbrechung angekündigt. Die Unterbrechung unterbleibt, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt. Der Kunde wird den Lieferanten auf etwaige Besonderheiten, die einer Unterbrechung zwingend entgegenstehen, unverzüglich schriftlich hinweisen.

**11.3.** Die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Belieferung sind vom Kunden zu ersetzen. Sie werden dem Kunden nach tatsächlichem Aufwand oder pauschal nach Ziff. 21 in Rechnung gestellt. Die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden gestattet. Die Belieferung wird wiederhergestellt, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen und die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung bezahlt sind.

**11.4. Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt und die Lieferung eingestellt werden.** Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Voraussetzungen nach Ziff. 11.1. oder 11.2. wiederholt vorliegen und, im Fall des Zahlungsverzugs, dem Kunden die Kündigung zwei Wochen vorher angedroht wurde.

**11.5.** Ein wichtiger Grund liegt weiterhin vor, wenn ein Zwangsvollstreckungsverfahren gegen das gesamte Vermögen der anderen Partei oder eines wesentlichen Teiles dieses Vermögens eingeleitet wurden, Gründe für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen den anderen Vertragspartner vorliegen oder sonst ein Grund zur Annahme besteht, dass die andere Partei ihre Zahlungen einstellen wird.

**11.6.** Der Lieferant ist zudem berechtigt, diesen Vertrag bei Vorliegen einer negativen Auskunft der SCHUFA oder der Creditreform insbesondere zu folgenden Punkten fristlos zu kündigen: Zwangsvollstreckung, erfolglose Pfändung, eidesstattliche Versicherung zum Vermögen, Insolvenzverfahren, Restschuldbefreiung.

**12. Haftung**

**12.1.** Der Lieferant haftet nicht für Schäden, die durch den Missbrauch von Zugangsdaten (Passwort) oder durch fehlerhafte Eingaben bei Online-Diensten verursacht werden. Er haftet ebenfalls nicht für die Leistung von Internet- und Serviceprovidern.

**12.2.** Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 NAV bzw. § 18 NDAV).

**12.3.** Der Lieferant wird dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

**12.4.** In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesund-

heit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

**12.5.** Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.

**12.6.** Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

**13. Umzug**

Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen auf das Ende eines Kalendermonats unter Angabe der Kundennummer und der neuen Anschrift in Textform zu kündigen. Erfolgt die Mitteilung des Kunden verspätet oder unterbleibt sie aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, haftet der Kunde dem Lieferanten für die Bezahlung der vertraglich vereinbarten Preise und für die Erfüllung sämtlicher sonstiger Verpflichtungen. Die Pflicht des Lieferanten zur unverzüglichen Abmeldung der bisherigen Verbrauchsstelle bleibt unberührt.

**14. Lieferantenwechsel, Wartungsdienste**

**14.1.** Der Lieferant wird einen möglichen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich ermöglichen.

**14.2.** Wartungsdienste werden nicht angeboten.

**15. Datenaustausch / Berechnung von Wahrscheinlichkeitswerten**

Der Lieferant ist berechtigt, Wirtschaftsauskunfteien bzw. der für seinen Wohnsitz zuständigen SCHUFA-Gesellschaft Daten für die Beantragung, die Aufnahme und Beendigung des Energielieferungsvertrages zu übermitteln. Zum Zweck der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung des Vertragsverhältnisses werden dabei Wahrscheinlichkeitswerte für ein bestimmtes zukünftiges Verhalten des Kunden erhoben oder verwendet, in deren Berechnung unter anderem die Anschriftendaten einfließen. Bei Vorliegen negativer Bonitätsmerkmale kann der Lieferant den Auftrag des Kunden zur Energielieferung ablehnen.

**16. Datenschutz**

Die zur Durchführung des Vertrages erforderlichen personenbezogenen Daten des Kunden werden vom Lieferanten als datenschutzrechtlich verantwortliche Stelle nach Maßgabe des Bundesdatenschutzgesetzes erhoben, verarbeitet und genutzt. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur, soweit dies zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses z.B. zu Abrechnungszwecken notwendig ist. Die personenbezogenen Daten nutzt der Lieferant darüber hinaus für allgemeine Informationen zum Vertragsverhältnis und für Werbemaßnahmen. Letztgenannter Nutzung kann der Kunde jederzeit gegenüber dem Lieferanten ohne Folgen für das Vertragsverhältnis widersprechen.

**17. Rechtsnachfolge**

Der Lieferant ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen Dritten zu übertragen. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn der Kunde zustimmt. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn begründete Zweifel an der technischen oder wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Rechtsnachfolgers bestehen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Kunde nicht innerhalb von vier Wochen nach der schriftlichen Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten schriftlich widerspricht. Auf diese Folgen wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Der Zustimmung des Kunden bedarf es nicht, soweit es sich um eine Übertragung der Rechte und Pflichten auf einen Dritten im Rahmen einer rechtlichen Entflechtung des Lieferanten nach dem EnWG handelt.

**18. Gerichtsstand**

Der Gerichtsstand für Kaufleute i.S.d. Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist der Sitz der Stadtwerke Gronau GmbH (48599 Gronau). Das gleiche gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

**19. Schlussbestimmungen**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. An die Stelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung tritt die gesetzliche Bestimmung. Sofern keine gesetzliche Regelung besteht, werden Lieferant und Kunde die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare, in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende Bestimmung, ersetzen. Entsprechendes gilt für eine Lücke im Vertrag.

**20. Energiesteuer-Hinweis**

Für das auf Basis dieses Vertrages bezogene Erdgas gilt folgender Hinweis gemäß der Energiesteuer-Durchführungsverordnung:

„Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen. In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.“

**21. Sonstiges**

SWG berechnet im Falle des Zahlungsverzugs gemäß Ziff. 5.2. bzw. der Unterbrechung der Versorgung sowie der Wiederherstellung der Versorgung gemäß Ziff. 11.3. folgende Pauschalen:

	netto	brutto
Mahnung	2,55 €*	
Nachinkassogang	13,00 €*	
Unterbrechung der Versorgung	20,00 €*	
Wiederherstellung der Versorgung	42,86 €	51,00 €

Es erfolgt weder eine Wiederherstellung noch eine Wiederinbetriebnahme der Versorgung außerhalb der üblichen Geschäftszeiten. Der Kunde hat der SWG anfallende Bankkosten für Rücklastschriften zu erstatten.

Die Bruttopreise enthalten die Umsatzsteuer in der im Liefer-/Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe (derzeit 19 %). Die mit \* gekennzeichneten Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer.